



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1– 3
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: (0 34 96) 425 – 0
Telefax: (0 34 96) 21 23 97

Internet: www.koethen-anhalt.de

E-Mail: stadtverwaltung@koethen-stadt.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur!

Amt: Oberbürgermeister

Gebäude: Rathaus

Zimmer: 27

Name: Bernd Hauschild

Telefon: 03496/425220

Telefax: 03496/4256220

E-Mail: b.hauschild@koethen-stadt.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur !

Mein Zeichen

Datum

Hau-Ca

15.01.2021

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bericht des Oberbürgermeisters zur Umsetzung des Beschlusses zur Frauenklinik Bitterfeld

Sehr geehrter Herr Ziese-meier,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 05.01.2021 begehren Sie einen schriftlichen Bericht von mir zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates zur Frauenklinik Bitterfeld.

Dem komme ich hiermit gerne nach, wobei ich um Ihr Verständnis bitte, dass es mir angesichts der Lage vom Wochenende nicht möglich war, die von Ihnen gesetzte Frist zu halten. Im Übrigen verweise ich auf § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, wonach ich in der Regel einen Monat Zeit habe, um auf Ihren Antrag zu antworten.

Ich kann keinen Verstoß gegen das KVG LSA erblicken. Dies möchte ich Ihnen kurz wie folgt erläutern:

1. Mein Ziel war es, den Sachverhalt so schnell wie möglich beim Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde anhängig zu machen, da die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses bereits zum 01.01.2021 bevorstand. Daher habe ich als ersten

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14 - BIC: NOLADE21BTF

Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94 - BIC: GENODEF1KOE

Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00 - BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72 - BIC: BYLADEM1001

Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07 - BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	geschlossen
und nach Vereinbarung	

Schritt zunächst unser Schreiben nach der Beschlussfassung des Stadtrates am 10.12.2020 an die Kommunalaufsicht versandt.

2. Parallel habe ich am 17.12.2020 gegen 18.00 Uhr Kontakt mit Herrn Hemmerling in dieser Angelegenheit aufgenommen; er bat um Überlassung unseres Schreibens, welches ich ihm anschließend zur Verfügung gestellt habe.
3. Mit weiteren Personen wurde bislang nicht Kontakt aufgenommen, da mir dies zeitnah nicht möglich war. Bereits der Beschluss des Stadtrates sieht vor, dass wenn die Kontaktaufnahme nicht zeitnah möglich sei, die Stadt allein einen Antrag beim Landesverwaltungsamt einreichen möge. Ich gehe daher davon aus, dass ich mich im Rahmen des Beschlusses verhalten habe. Dies schließt jedoch nicht aus, dass noch auf die anderen Kommunen zugegangen wird.
4. Was Ihre Frage nach der unzureichenden Begründung anbelangt, kann ich ebenfalls keinen Verstoß gegen das KVG LSA erkennen. Die Fassung des Beschlusses des Stadtrates spricht lediglich von der „Veranlassung der Überprüfung der Rechtmäßigkeit“. Dass die Begründung Ihrer Fraktion zu übernehmen ist, kann ich dem Beschlusstext nicht entnehmen.
5. Gleichwohl möchte ich Ihnen mein Vorgehen kurz erläutern:
 - a. Sofern das Landesverwaltungsamt in eine Prüfung einsteigen wird, wird es angehalten sein, die Rechtmäßigkeit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu prüfen. Daher habe ich in meinem Schreiben die von Ihnen beigebrachten „Schlagworte“ aufgegriffen und gegenüber dem Landesverwaltungsamt dem Grunde nach geltend gemacht.
 - b. Nach der Rechtsauffassung der Verwaltung dürften zwei der drei Punkte dabei eher nicht greifen.
 - i. Sofern Sie in dem Zuschuss eine unzulässige Beihilfe erblicken, erscheint mir dies eher fernliegend.
 1. Artikel 107 Absatz 1 AEUV definiert staatliche Beihilfen als *„staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu*

verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

2. Problematisch dürfte insbesondere das Tatbestandsmerkmal „Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb“ sein.
3. *„Staatliche Förderungen für Unternehmen stellen nur dann staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn sie „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, und nur „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Dabei handelt es sich um zwei getrennte Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Beihilfe vorliegt. In der Praxis werden diese Elemente im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung jedoch häufig gemeinsam geprüft und generell als untrennbar miteinander verbunden betrachtet.“ (Bekanntmachung der [Europäischen] Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Nr. 2016/C 262/01 Rn. 185 f.))*
4. Hierzu verweise ich auf die Entscheidung des OLG Nürnberg vom 21.11.2017 (NZBau 2018, 178), dessen Leitsatz wie folgt lautet:

„Zuwendungen einer kreisfreien Stadt an ein Alten-/Pflegeheim, das ein örtlich geprägtes Einzugsgebiet hat, Standardleistungen im Pflegebereich anbietet und dessen Bewohner nicht aus anderen Mitgliedstaaten, sondern nur aus der näheren Region stammen, stellen keine staatlichen Beihilfen iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Es handelt sich um rein lokale Fördermaßnahmen ohne Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel.“

5. Diese Entscheidung ist nachfolgend vom BGH gehalten worden. Ich gehe davon aus, dass diese Aussage auf die Frauenklinik Bitterfeld übertragbar sein dürfte, sodass vorliegend die sog. Tatbestandslösung greifen dürfte, wonach bereits tatbestandlich keine Beihilfe vorliegt.

6. Hinzu kommt vorliegend, dass für die Frauenklinik Bitterfeld wohl auch auf der Rechtsfertigungsebene ein zweites Standbein in Form der erfolgten Betrauung geschaffen wurde.
7. *„Eine eigentliche tatbestandsseitig gegebene Beihilfe ist dennoch unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfe iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV, soweit sie als Ausgleich für Leistungen anzusehen ist, die von Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und durch die genannte Maßnahme gegenüber ihren Wettbewerbern keine günstigere Wettbewerbsstellung erlangen.“* (vgl. BGH NJW 2016, 3176 Rn. 29 – Kreiskliniken Calw).
8. Der BGH musste sich in dieser obigen Entscheidung mit einer Betrauung nach DAWI befassen, wobei er revisionsrechtlich unterstellen musste, dass tatbestandsseitig eine Beihilfe vorliege. Er hat den Zuschuss des Landkreises auf Grundlage einer neueren Betrauung als zulässig erachtet.
9. Nach alledem gehe ich davon aus, dass kein Verstoß gegen das Beihilferecht gegeben ist.
 - ii. Auch einen Verstoß gegen das Recht der dualen Krankenhausfinanzierung kann ich nicht erkennen, denn der BGH hat in dem Fall der Kreiskliniken Calw quasi inzident keinen Verstoß gegen das KHG erblicken können.
- c. Da damit zwei der drei Angriffspunkte scheitern sollten, hatte ich mich entschieden, nicht allzu tief rechtlich gegenüber dem Landesverwaltungsamt vorzutragen, um dieses nicht auf die soeben zitierten Rechtsprechungen hinzuweisen. Ich gehe jedoch davon aus, dass das Landesverwaltungsamt diese Entscheidungen kennen bzw. entsprechend in ihrer Prüfung recherchieren wird.

Ich hoffe, Ihnen hiermit meine Beweggründe für die Art des Schreibens an das Landesverwaltungsamt näher erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Hauschild', written in a cursive style.

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister